



Grundsätze, welche die Anzahl der Geschäftsanteile für genossenschaftlichen Wohnraum und Gewerbeflächen festlegen

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 der Satzung hat jedes Mitglied für die Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen der Genossenschaft eine festgelegte Anzahl von Geschäftsanteilen zu übernehmen; die Anzahl der Anteile ist im Rahmen einer Anlage zur Satzung zu regeln.

Die Grundsätze zur Anzahl der Geschäftsanteile lauten wie folgt:

Überlassung von Wohnungen

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, zwei Geschäftsanteile zu übernehmen.

Jedes Mitglied, dem eine Wohnung überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile zu übernehmen.

Dies sind einschließlich der beiden Geschäftsanteile für die Mitgliedschaft:

Ein- bis Zwei-Zimmer-Wohnung	= 4	Geschäftsanteile
Drei-Zimmer-Wohnung	= 5	Geschäftsanteile
Vier-Zimmer-Wohnung	= 6	Geschäftsanteile
Fünf-Zimmer-Wohnung	= 7	Geschäftsanteile

Für eine Garage ist ein zusätzlicher Geschäftsanteil zu übernehmen. Diese Anteile sind Pflichtanteile.

Soweit das Mitglied weitere freiwillige Geschäftsanteile gemäß § 17 Abs. 4 gezeichnet hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet.

Überlassung von Einfamilienhäusern oder Gewerberräumen

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, zwei Geschäftsanteile zu übernehmen.

Jedes Mitglied, dem ein Einfamilienhaus oder Gewerberräume überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile zu übernehmen.

Dies sind einschließlich der beiden Geschäftsanteile für die Mitgliedschaft:

Wohn-/ Nutzfläche bis 80 m ²	= 6	Geschäftsanteile
Wohn-/ Nutzfläche bis 100 m ²	= 8	Geschäftsanteile
Wohn-/ Nutzfläche bis 120 m ²	= 10	Geschäftsanteile
Wohn-/ Nutzfläche über 120 m ²	= 12	Geschäftsanteile

Für eine Garage ist ein zusätzlicher Geschäftsanteil zu übernehmen. Diese Anteile sind Pflichtanteile.

Soweit das Mitglied weitere freiwillige Geschäftsanteile gemäß § 17 Abs. 4 gezeichnet hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet. Bei mehreren Nutzungsberechtigten werden die Anteile zusammengerechnet.